

Reglement Erwachsenenbildungsfonds 11.10, Synopse

Geltender Erlass	NEU
Reglement Erwachsenenbildungsfonds	Reglement Erwachsenenbildung
Art. 1 Zweck Der Erwachsenenbildungsfonds dient der finanziellen Unterstützung von Veranstaltungen kirchlicher Erwachsenenbildung in der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell.	Art. 1 Zweck Dieses Reglement regelt die finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen in der kirchlichen Erwachsenenbildung in der Landeskirche und in den Kirchgemeinden durch die Landeskirche.
Art. 3 Fondsverwaltung (Einlagen, Entnahmen) 1 Der Erwachsenenbildungsfonds wird durch Einlagen aus der laufenden Rechnung geäufnet.	löschen
2 Dem Fonds werden jährlich 20'000 Franken zugeführt. Der Betrag ist im Budgetprozess anzupassen, wenn der Fondsbestand Ende Jahr 60'000 Franken übersteigt.	löschen
3 Bezüge aus und Einlagen in den Erwachsenenbildungsfonds sind in der Fondsrechnung nachzuweisen.	löschen
	4 Der Erwachsenenbildungsfonds wird per 31.12.2023 aufgelöst. 42'291 Franken werden per 1.1.2024 dem Härtefallfonds und 17'709 dem Eigenkapital der Landeskirche zugeführt.

Verordnung Erwachsenenbildungsfonds 11.20, Synopse

Geltender Erlass	NEU
Verordnung Erwachsenenbildungsfonds	Verordnung Erwachsenenbildung
Art. 1 Grundsatz 1 Diese Verordnung regelt die Modalitäten und die Höhe von Beiträgen aus dem Erwachsenenbildungsfonds an Anbieter von Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen in der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell sowie an Teilnehmende des Theologiekurses aus der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell.	Art. 1 Grundsatz 1 Diese Verordnung regelt die Modalitäten und die Höhe von Beiträgen an Anbieter von Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen in der Landeskirche und in den Kirchgemeinden sowie an Teilnehmende des Theologiekurses aus der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell.
Art. 3 Gesuchannahme / Gesuchsprüfung 4 Der Kirchenrat bewilligt das Gesuch, wenn es den im Reglement Erwachsenenbildungsfonds Art. 2, Abs. 1 aufgeführten Kriterien entspricht.	Art. 3 Gesuchannahme / Gesuchsprüfung 4 Der Kirchenrat bewilligt das Gesuch, wenn es den im Reglement Erwachsenenbildung Art. 2 Abs. 1 aufgeführten Kriterien entspricht.